

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input checked="" type="checkbox"/>	Bund: <input type="checkbox"/>
Absender: AGVS, Autogewerbeverband der Schweiz, Mittelstrasse 32, Postfach 5232, 3001 Bern		

Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS)**1. Motorfahräder****1a. Sind Sie mit der neuen Strukturierung der Vorschriften für Motorfahräder grundsätzlich einverstanden?**

(Art. 18 und Art. 175–181)

 JA

 NEIN

 keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

1b. Sind Sie mit der Zulassung einer Schiebe- beziehungsweise Anfahrhilfe (bis maximal 6 km/h) bei Leicht-Motorfahrädern einverstanden?

(Art. 18 Bst. a)

 JA

 NEIN

 keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

1c. Sind Sie mit der Begrenzung der Geschwindigkeit, bis zu welcher die Tretunterstützung bei den anderen Motorfahrädern wirken darf (45 km/h), einverstanden?

(Art. 18 Bst. b und c)

 JA

 NEIN

 keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Änderung der Bedingungen für das Mitführen von überbreiten landwirtschaftlichen Anhängern einverstanden?(Art. 27 Abs. 1^{bis} und Abs. 2 Bst. c)
 JA

 NEIN

 keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

3. Vereinfachte Zulassung von Personenwagen**3a. Sind Sie mit der vereinfachten Zulassung von Personenwagen mit europäischer Übereinstimmungsbescheinigung (CoC) oder CH-Typengenehmigung bzw. CH-Datenblatt (nur noch Identifikation des Fahrzeugs anstelle der Funktionskontrolle) einverstanden?**(Art. 30 Abs. 1^{bis} [neu])
 JA

 NEIN

 keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Fahrzeuge der Kategorien M2 und N1 sind aus technischer Sicht und betreffend der Zulassung den Personenwagen der Kategorie M1 ähnlich. So handelt es sich dabei meistens um Standardfahrzeugkonfigurationen, welche einfacher zu beurteilen sind als die sehr individuell aufgebauten

schweren Nutzfahrzeuge der Kategorien M3 und N3. Dieser Umstand spiegelt sich auch darin, dass die leichten Nutzfahrzeuge und Kleinbusse in denselben Werkstätten und durch dieselben Personen gewartet werden wie Personenwagen, wohingegen für die schweren Nutzfahrzeuge spezialisierte Betriebe und Fachpersonen eingesetzt werden.

Zusätzlich ist im Art. 30 Abs. 1 Bst. b der Satz "Es muss ersichtlich sein, dass weder ein erhebliches Risiko für die Sicherheit im Strassenverkehr besteht noch die Umwelt oder die öffentliche Gesundheit gefährdet werden: Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin hat den entsprechenden Nachweis zu erbringen" ersatzlos zu streichen.

Begründung: Wenn eine gültige EU-Übereinstimmungsbescheinigung vorliegt, erfüllt ein Fahrzeug die auch von der Schweiz anerkannten europäischen Vorschriften und es ist davon auszugehen, dass damit weder Sicherheit, noch Umwelt oder die öffentliche Gesundheit gefährdet sind.

- 3b. Sind Sie damit einverstanden, dass die Zulassungsbehörden die Identifikation und die Erfassung der für die Zulassung erforderlichen Angaben von Personenwagen mit europäischer Übereinstimmungsbescheinigung (CoC) oder CH-Typengenehmigung bzw. CH-Datenblatt auf Gesuch hin delegieren kann?**

(Art. 32a [neu])

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Eine konsequente Prüfung der mit der Delegation zu beauftragenden und bereits beauftragten Stellen ist eine wichtige Voraussetzung zur Qualitätssicherung und Gewährleistung der Verkehrssicherheit.

- 4. Sind Sie mit der Aufhebung der Nachprüfpflicht bei einem Halterwechsel von mehr als 10 Jahre alten Fahrzeugen einverstanden?**

(Art. 33 Abs. 2 Bst. e)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Ältere Fahrzeuge werden nachweislich weniger gut und oft gewartet als neuere Fahrzeuge. Durch das geringere Wartungsbewusstsein steigt die Wahrscheinlichkeit, dass ältere Fahrzeuge in einem schlechten Zustand verkauft werden, da notwendige Reparaturen vor dem Verkauf oftmals nicht oder nur beschränkt durchgeführt werden. Die bisherige Regelung trägt diesem Umstand mit der 1-Jahresfrist seit der letzten Prüfung angemessenen Rechnung. Es liegt sowohl im Interesse des Fahrzeughalters als auch der anderen Verkehrsteilnehmer, dass dank der Kontrolle eine Prüfung des Fahrzeuges und zugleich Sensibilisierung des Halters bezüglich Verkehrssicherheit, Umweltschutz und Wartungsbewusstsein stattfindet. Theoretisch spielt es zwar keine Rolle, ob ein Fahrzeug nun 2 Jahre durch den Vorbesitzer oder 1 Jahr durch den Vorbesitzer und 1 Jahr durch den neuen Besitzer betrieben wird. In der Praxis können jedoch dann Unterschiede bestehen, wenn der Vorbesitzer nicht alle Informationen - insbesondere über den Zustand des Fahrzeuges und vorhandene Mängel, z.B. bald zu ersetzende Bremsbeläge - an den neuen Besitzer weitergibt bzw. dieser diese Informationen nicht berücksichtigt. Unter Umständen ist dieses Fahrzeug dann ein Jahr lang nicht betriebssicher unterwegs.

- 5. Stimmen Sie der Ausnahme von der Vorführpflicht beim Anbringen einer für den Fahrzeugtyp genehmigten Anhängervorrichtung zu?**

(Art. 34 Abs. 2 Bst. h)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

6. Messung der Fahrzeugbreite

- 6a. Sind Sie mit der Regelung, wonach Blachenbetätigungssysteme und aufgerollte Blachen bei der Messung der Fahrzeugbreite nicht berücksichtigt werden, grundsätzlich einverstanden?**

(Art. 38 Abs. 1^{bis} Bst. b)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

- 6b. Sind Sie mit den Bedingungen für das Nichtberücksichtigen von Blachenbetätigungssystemen und aufgerollten Blachen bei der Messung der Fahrzeugbreite einverstanden (Höhe über 3,00 m und höchstens 0,15 m je Seite) einverstanden?

(Art. 38 Abs. 1^{bis} Bst. b)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Bedingungen müssen so formuliert werden, dass sowohl der Verkehrssicherheit als auch der Realisation sinnvoller technischer und praktischer Lösungen Rechnung getragen wird. Mit der vorgeschlagenen Regelung besteht die Gefahr, dass kleinere bzw. tiefer gebaute Transportfahrzeuge nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand entsprechend mit Blachenbetätigungssystemen ausgerüstet werden können.

7. Sind Sie mit der Neuregelung über die Abgabe einer Gesamtgewichtsgarantie bei Fahrzeugen mit geringem Gewicht oder beschränkter Höchstgeschwindigkeit einverstanden?

(Art. 41 Abs. 2^{ter} [neu])

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Eine genauere Definition von "geringem Gewicht" und "beschränkter Höchstgeschwindigkeit" würde den Vollzug dieser Regelung erleichtern.

8. Sind Sie mit der Definition der Motorleistung, insbesondere mit den neu aufgeführten und anzuwendenden Normen einverstanden?

(Art. 46 Abs. 1–5)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

9. Sind Sie mit den neuen Anforderungen an Reifen von Fahrzeugen der Klassen M, N und O bzw. an deren Kennzeichnung einverstanden?

(Art. 58 Abs. 8)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Mit den technischen Anforderungen an Reifen sind wir einverstanden. Die Kennzeichnungspflicht erachten wir hingegen als unnötig und unverhältnismässig. Die Beschränkung auf 3 Eigenschaften bei der Kennzeichnung bringt zudem die Gefahr, dass der Kunde nur ein eingeschränktes Bild darüber erhält, ob der Reifen zu seinem Fahrzeug, seinen Bedürfnissen und Fahrgewohnheiten passt. Mit der Etikettenpflicht könnten manche Fahrzeugbesitzer eine persönliche Beratung zum Reifenkauf als überflüssig erachten, da sie sich einzig auf die Angaben auf der Etikette verlassen werden.

In diesem Zusammenhang verweisen wir zudem auf die Antwort des Bundesrates vom 7. Juni 2011 auf die Frage von Nationalrat Brönnimann betreffend Einführung der Reifenetikette in der Schweiz.

10. Befestigungsvorrichtungen zur Ladungssicherung

- 10a. Sind Sie einverstanden, dass explizit «Befestigungsvorrichtungen zur Ladungssicherung» vorgeschrieben werden?

(Art. 66 Abs. 1)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

- 10b. Sind Sie mit den vorgesehenen Übergangsbestimmungen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

11. Stimmen Sie der vorgeschlagenen Ergänzung betreffend gefährliche Fahrzeugteile zu?

(Art. 67 Abs. 1)

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Mit dem Wegfall des Wortes "scharf" wird insbesondere die Interpretation der Begriffe "Kante" und "Vorsprung" sehr stark ausgeweitet, was die Gefahr einer unverhältnismässig strengen Beurteilung bei der Fahrzeugzulassung in sich birgt.

12. Kennzeichnung der Fahrzeuge für den Strassenunterhalt**12a. Befürworten Sie grundsätzlich eine Neuregelung betreffend die Kennzeichnung der Fahrzeuge für den Strassenunterhalt?**

(Art. 69 Abs. 4 [neu])

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen**12b. Im Falle einer Neuregelung, welche der vorgeschlagenen Varianten bevorzugen Sie?**

(Art. 69 Abs. 4 [neu])

 Variante 1 Variante 2 Variante 3 eine andere

Bemerkungen:

13. Sind Sie mit den Präzisierungen betreffend das Sichtfeld einverstanden?

(Art. 71 Abs. 4)

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Diese Neuregelung erachten wir als zu restriktiv. Je nach Fahrzeugform und Anspruch an das Design sind Fensterscheiben grösser dimensioniert, als dies die eigentlichen Anforderungen an das Sichtfeld gemäss Art. 71 Abs. 5 erfordern würden.

14. Sind Sie mit den Neuregelungen betreffend Scheinwerfer-Verstelleinrichtungen und Scheinwerfer-Reinigungsanlagen bei Abblendlichtern mit mehr als 2000 Lumen und Gasentladungslichtquellen einverstanden?

(Art. 74 Abs. 4)

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Eine Übernahme der technischen Vorschriften der entsprechenden ECE-Reglemente reicht in diesem Fall aus und sollte nicht mit einem restriktiveren Wert verschärft werden. Zudem erachten wir eine unterschiedliche Beurteilung von Fahrzeugen mit und ohne Gesamtgenehmigung in diesem Falle als falsch.

15. Tagfahrlichter**15a. Sind Sie mit den Präzisierungen betreffend Anbau und Schaltung der Tagfahrlichter einverstanden?**

(Art. 76 Abs. 5)

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

15b. Sind Sie einverstanden, dass ab dem 1. Oktober 2012 für neue Typengenehmigungen von Transportmotorwagen obligatorisch Tagfahrlichter verlangt werden?

(Art. 109 Abs. 5 [neu] und Übergangsbestimmungen)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

15c. Sind Sie einverstanden, dass Tagfahrlichter neu auch an Motorrädern, Leicht-, Klein- und dreirädrigen Motorfahrzeugen angebaut werden können?

(Art. 141 Abs. 1 Bst. c)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

16. Sind sie mit der Erhöhung der zulässigen Achslast auf 14 t bei angetriebenen Einzelachsen von landwirtschaftlichen Erntemaschinen einverstanden?

(Art. 95 Abs. 2 Bst. b)

Hinweis:

Steht im direkten Zusammenhang mit Artikel 67 Absatz 2 Buchstabe b der VRV-Änderung.

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

17. Fahrtschreiber bzw. Datenaufzeichnungsgerät

17a. Sind Sie mit der Erhöhung der Geschwindigkeit, ab welcher ein Fahrtschreiber eingebaut werden muss (von 30 auf 40 km/h), einverstanden?

(Art. 100 Abs. 1 Bst. c und Art. 119 Bst. c)

JA NEIN

Bemerkungen:

17b. Stimmen Sie der Regelung zu, wonach bei Personenwagen, die für berufsmässige Personentransporte verwendet werden (Taxis), der Fahrtschreiber ausserhalb des Sichtbereiches des Führers oder der Führerin eingebaut werden kann?

(Art. 100 Abs. 2)

JA NEIN

Bemerkungen:

17c. Stimmen Sie der Neuregelung zu, wonach bei Fahrzeugen, die für Schüler- oder Arbeitertransporte usw. nach ARV 2 eingesetzt werden, wahlweise ein Datenaufzeichnungsgerät oder ein Fahrtschreiber eingebaut werden kann?

(Art. 100 Abs. 1 Bst. c und Art. 102 Abs. 1)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

18. Warn- und Fahrassistenzsysteme

18a. Sind sie einverstanden, dass die aufgeführten Assistenzsysteme vorgeschrieben werden?
(Art. 103 Abs. 5 und 6 [neu], Art. 189 Abs. 7 [neu] und Übergangsbestimmungen)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

- 18b. Sind Sie einverstanden, dass leichte und schwere Motorwagen sowie ihre Anhänger bezüglich Assistenzsysteme unterschiedlich behandelt werden?

(Art. 103 Abs. 5 und 6 [neu] und Art. 189 Abs. 7 [neu])

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit der Neuregelung einverstanden, wonach bei Fahrzeugsitzen, die speziell für Kinder vorgesehen sind, ein gleichwertiger Schutz wie nach dem ECE-Reglement Nr. 44/03 verlangt wird?

(Art. 106 Abs. 3 und Übergangsbestimmungen)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Falls diese Neuregelung zu zusätzlichen Tests an gesamtgenehmigten Fahrzeugen führt, lehnen wir diese Regelung ab.

20. Sind Sie mit der Vorschrift, dass Hebebühnen an Motorwagen und Anhängern mit Warnblinklichtern gekennzeichnet werden müssen, einverstanden?

(Art. 109 Abs. 6 [neu], Art. 192 Abs. 6 [neu] und Übergangsbestimmungen)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Der Einsatz der Warnblinklichter soll wie bisher generell auf fakultativer Basis erfolgen. Je nach Einsatzzweck macht eine Ausrüstung sicher Sinn, soll aber nicht zwingend für alle mit Hebebühnen ausgestatteten Fahrzeuge vorgeschrieben werden.

21. Sind Sie mit der Neuregelung einverstanden, wonach Verbindungseinrichtungen (Anhängervorrichtungen, Deichseln, Zugösen) schon an Fahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit über 15 km/h gekennzeichnet sein müssen?

(Art. 118 Bst. h sowie Art. 120 Bst. e [neu] und Übergangsbestimmungen)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

22. Sind Sie damit einverstanden, dass Gesellschaftswagen und Kleinbusse mit Feuerdetektionsystemen ausgerüstet werden müssen?

(Art. 123 Abs. 5 [neu])

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

23. Sind Sie mit der Aufhebung der Nutzlastbeschränkung bei gewerblichen Traktoren, die selbst keine Sachtransporte ausführen können, einverstanden?

(Art. 134 Abs. 1)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

24. Sind Sie mit der Neuregelung betreffend zulässige Anhängelast bei Leicht-, Klein- und dreirädrigen Motorfahrzeugen sowie bei dreirädrigen Kleinmotorrädern einverstanden?

(Art. 136 Abs. 3^{bis} [neu])

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

25. **Sind Sie einverstanden, dass an Motorrädern (inkl. Kleinmotorrädern), Leicht-, Klein- und dreirädrigen Motorfahrzeugen Richtungsblinker vorgeschrieben werden?**

(Art. 140 Abs. 1 Bst. c [neu], Art. 141 Abs. 1 Bst. f, Art. 160 Abs. 4 und Übergangsbestimmungen)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

26. **Stimmen Sie der Neuregelung zu, wonach an Motorschlitten für Rettungszwecke gelbe Gefahrenlichter bewilligt werden können?**

(Art. 141 Abs. 2 Bst. c [neu])

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

27. **Sind sie damit einverstanden, dass bei Scheiben von Motorrädern, über die der Führer oder die Führerin nicht leicht hinweg sehen kann, das Anbringen von Scheibenwischer nicht mehr obligatorisch sein soll?**

(Art. 146 Abs. 5)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

28. **Sind Sie einverstanden, dass bei landwirtschaftlichen Traktoren oder Motorkarren mit besonderem Aufbau unter den genannten Bedingungen auf das Anbringen einer Schutzeinrichtung verzichtet werden kann?**

(Art. 164 Abs. 3)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

29. **Sind Sie mit der Aufhebung der Pflicht, bei Fahrrädern eine Diebstahlsicherung anzubringen bzw. mitzuführen, einverstanden?**

(Art. 218 Abs. 3)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

30. **Sind Sie einverstanden, dass bei Fahrzeugen mit elektrischem Antrieb auf die Geräuschmessung/en verzichtet werden kann, ausgenommen wenn sie als störend oder lästig auffallen?**

(Anhang 6 Ziff. 111)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

31. **Allfällige weitere Bemerkungen zur VTS**

(insbesondere zu den unter der ASTRA Webseite abrufbaren «Formellen Änderungen»)

Verkehrsregelverordnung (VRV)

1. **Sind Sie einverstanden, dass für schnelle E-Bikes (E-Bikes mit mehr als 0,25 kW Motorleistung oder mit Tretunterstützung über 25 km/h) eine Velohelmtragepflicht eingeführt wird?**

(Art. 3b Abs. 4 Bst. f [neu])

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Eine zusätzliche Beschränkung der Motorleistung auf 250 Watt scheint uns in diesem Punkt überflüssig zu sein, da ja mit dieser Regelung eine Beschränkung der Geschwindigkeit für das Fahren ohne Helm angestrebt wird und bereits explizit formuliert ist.

2. **Sind Sie einverstanden, dass sowohl E-Bikes als auch andere Motorfahräder nicht mehr an die Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h gebunden sind?**

(Art. 5 Abs. 4)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

3. **Sind sie mit der Erhöhung der zulässigen Achslast auf 14 t bei angetriebenen Einzelachsen von landwirtschaftlichen Erntemaschinen einverstanden?**

(Art. 67 Abs. 2 Bst. b)

Hinweis:

Steht im direkten Zusammenhang mit Artikel 95 Absatz 2 Buchstabe b der VTS-Änderung.

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

4. **Allfällige weitere Bemerkungen zur VRV**

Signalisationsverordnung (SSV)

1. **Sind Sie einverstanden, dass Leichtmotorfahräder vom «Verbot für Motorfahräder» ausgenommen werden?**

(Art. 19 Abs. 1 Bst. c)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

2. **Sind Sie einverstanden, dass die Angabe «Radfahrer» Leichtmotorfahräder neu auch dann umfasst, wenn deren Motor nicht abgestellt ist?**

(Art. 64 Abs. 6)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

3. **Sind Sie einverstanden, dass die Übergangsfrist für das Ersetzen der Signale im Kleinformat verlängert wird, damit die am 17. August 2005 beschlossenen Anforderungen überprüft werden können?**

(Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 17. August 2005, Abs. 2)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

4. **Sind Sie einverstanden, dass für Faltsignale stets das Normalformat verwendet werden kann?**

(Anhang 1)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

5. **Allfällige weitere Bemerkungen zur SSV**